

Die Rakeburger St. Petrikirche im Mittelalter.

Von cand. phil. Hans Bernhöft.

Die Geschichte der St. Petrikirche im Mittelalter ist bisher noch nicht erschöpfend und vollständig dargestellt worden. Die von Professor Hellwig in der Chronik der Stadt Rakeburg angegebenen Daten und Satbestände gehen nicht über die Forschungsergebnisse des Geschichtsschreibers über die Diözese Rakeburg, des gelehrten Schönberger Rectors hinaus. Masch hat nur im Rahmen seines großangelegten Werkes (Geschichte des Bistums Rakeburg, 1835) das Material auswerten können, das jetzt gedruckt bis zum Jahre 1400 in vollem, noch bereichertem Umfange in den Mecklenburgischen Urkundenbüchern (zitiert M. U. B.) zugänglich ist; gerade die neu veröffentlichten, bisher unbenutzten und andere ungedruckte Urkunden in den Archiven Riel und Neustrelitz geben ein klares Bild von den mittelalterlichen kirchlichen Verhältnissen der St. Petrikirche. Die zum ersten Male ausgebeutete Kirchenvisitationsordnung um 1400 (M. U. B. XXIV, Nr. 13 738) ermöglicht eine zuverlässige Darstellung des gesamten kirchlichen Lebens in einer Stadtpfarrei des Bistums Rakeburg.

Die Aberlieferung über die St. Petrikirche ist sehr dürftig; die große Feuersbrunst im 16. Jahrhundert, die das Rathaus in Schutt legte, verwandelte alle Privilegien und wertvolle Kirchenbücher in Asche, so daß wir keinerlei Aufzeichnungen von Stadtpfarrern über die St. Petrikirche besitzen.

Als schon der Dom den Norden der Insel einige Jahrzehnte lang zierte, wurde im Mittelpunkt, auf der höchsten Erhebung des Eilandes, um 1200 die St. Petrikirche erbaut, wie Pastor Fischer-Hübner durch die Untersuchung des Baustils nachgewiesen hat (Lauenburgische Heimat 1928, S. 73—76). Damals war die 1158 bekundete Absicht Heinrichs des Löwen Wirklichkeit geworden, den von Natur befestigten Stützpunkt zu einer Stadt auszubauen und mit einer Pfarrkirche zu schmücken; denn bei der Bestimmung der kirchenrechtlichen Ver-

hältnisse in der Diözese Rakeburg überließ der Herzog dem Bischof auch das Patronat „über die auf der Insel zu errichtenden Kirchen“ (M. U. B. I, Nr. 65). Die Inselbevölkerung war so angewachsen, daß die Herauslösung aus dem alten Pfarrbereiche der St. Georgsberger Kirche notwendig wurde. Die dem Patron der Fischer, dem heiligen Petrus, geweihte Kirche wurde das weithin sichtbare Wahrzeichen der Stadt.

Da der Herzog von Sachsen Grundherr der Insel war, stellte er die Mittel für den Kirchenbau zur Verfügung und stattete die Pfarrei mit Einkünften aus. Kirchliche Rechte standen aber den Herzögen nicht zu.

Wie bereits erwähnt, war der Bischof der Patron der St. Petrikirche, d. h. er bestimmte den Pfarrer und genoß die überschüssigen Pfarreinkünfte. Das bischöfliche Patronat währte nicht lange; denn 1301 (M. U. B. V, Nr. 2759) gehörte die St. Petrikirche schon längere Zeit zur domkapitularen Tafel. Es wurde also auch die St. Petrikirche wie die St. Georgsberger und Schlagsdorfer aus wirtschaftlichen Gründen zur Aufbesserung der Kapitelseinkünfte und zur Versorgung von Domherren dem Tafelgut des Domstiftes einverleibt.

Die Patronatsrechte wurden dem Kapitel in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts unter dem Schutze der mächtigen Stadtherren von der erstarkten Stadt genommen, die der allgemeinen Entwicklung in den deutschen Städten folgend die „Selbständigkeit innerhalb der reinen kirchlichen Verhältnisse“ erstrebte. Der Pfarrer wurde dann vermutlich vom Rate der Stadt gewählt; die überschüssigen Einkünfte fanden für soziale Zwecke der Gemeinde Verwendung. Zwischen 1410 und 1444 trat diese Veränderung ein. Während in den ab 1444 erhaltenen, im Hauptarchiv Neustrelitz aufbewahrten domkapitularen Wirtschaftsbüchern alle Einkünfte aus den anderen Pfarrkirchen des Stiftes eingetragen sind, buchte der Finanzbeamte des Kapitels nie eine Einnahme von der St. Petrikirche, die noch 1410 dem Kapitel zuzufloß. Der Bischof wahrte bis gegen Ausgang des Mittelalters seine kirchlichen Hoheitsrechte über die St. Petrikirche. Aus dem Bischofsseid von 1511 ersehen wir, daß der Bischof die Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit in St. Petri an den Defan, also das Kapitel, hatte abtreten müssen.

Alljährlich wurde die Pfarrei vom Bischof visitiert. Zwei Kirchenvisitationen aus den Jahren 1374 und 1382 sind urkundlich (M. U. B. XVIII, Nr. 10 534 und XX, Nr. 11 437) belegt. Sie fanden nicht in der Petrikirche statt, sondern der Rakeburger Pfarrer und die Kirchengeschworenen begaben sich zum Dom, wo sie die Fragen des Bischofs über den religiösen und wirtschaftlichen Zustand der Pfarrei beantworteten. Daß die Visitationen als das beste Kontrollmittel für eine gute, einheitliche kirchliche Verwaltung galten, beweist die Visitationsordnung von 1400, in der die bis in alle Einzelheiten der kirchlichen Verhältnisse gehenden Fragen genau festgelegt sind. Im 15. Jahrhundert schloß diese heilsame Einrichtung ein, die von Luther neu entdeckt, 1564 auch in unserem Lande wieder eingeführt wurde.

Der Rakeburger Pfarrer war bei Strafe der Exkommunikation verpflichtet, alle bischöflichen Verordnungen und Befehle auszuführen. Am 23. Februar 1374 beauftragte der Leiter der Diözese die Pfarrer von Rakeburg, Mölln und St. Georgsberg, den wegen Unzucht und anderer Vergehen hart angeklagten Domherrn Hildebrand vor seinen Gerichtshof in Schönberg zu laden, beziehungsweise bei Erfolglosigkeit an den nächsten Sonn- und Feiertagen während der Messe dem Volke die Exkommunikation dieses abtrünnigen Ordensmannes zu verkünden. Der bischöflichen Aufforderung entsprechend hatten alle Pfarrer „zum Zeichen der Ausführung“ die Urkunde ihres kirchlichen Oberherrn besiegelt; so fügte auch der Rakeburger Pfarrer sein Privatsiegel bei, von dem nur das Wachs, nicht das Siegelbild vorhanden ist. (Erhalten ist nur das Privatsiegel von Otto von Grönu 1335, M. U. B. VIII, Nr. 5581.)

Der Pfarrbereich umfaßte im Mittelalter wie heute Stadt- und Landgebiet; Pfarrkinder waren die Einwohner der Stadt Rakeburg und des Dorfes Dermin 1376 (M. U. B. XIX, Nr. 10 896), das um 1230 nach dem Zehntenregister (M. U. B. I, Nr. 375) noch zur Pfarrei Schmilau gehörte.

Die Angaben über die Ausstattung und die Einnahmen der Pfarrei sind gering. 1335 betrug die jährlichen regelmäßigen Einkünfte des Stadtpfarrers dreizehn Mark (M. U. B. VIII, Nr. 5613). Aus der Kirchenvisitations-

ordnung geht hervor, daß alle Pfarrinsassen „zu bestimmten Zeiten des Jahres“, d. h. an den Hochfesten Abgaben, „Kirchensteuern“ in Höhe von viertel und halben Pfennigen zahlten; ebenfalls mußten sie für die Amtshandlungen des Pfarrers Gebühren entrichten; freiwillige Spenden machten einen nicht unbeträchtlichen Teil der Einnahmen aus. Ziemlich genau unterrichtet sind wir über die Verwendung der überschüssigen Pfarreinkünfte, die nach Abzug der congrua portio (d. h. eines angemessenen Teils für den Lebensunterhalt des Pfarrers und die kirchlichen Unkosten) noch übrig blieben und dem Domkapitel zufließen. In erster Zeit wurden sie nach der Speiseordnung von 1301 für Aufwendungen an Brot und Bier für die Domherren verbraucht. Um 1330 (gleichaltrige Abschrift, Hauptarchiv Neustrelitz) erhielt bei der Neuordnung der Pfründen der Prior „vor den anderen Kanonikern“ 4 Mark de pensione ecclesie sancti Petri in civitate Racedburgensi. 1410 März 26. (Original Hauptarchiv Neustrelitz) kaufte der Domherr Ghert Brezefe vom Kapitel für 100 Mark eine Rente von 6 Mark, „de wy hebben van huse (niederdeutsche Bezeichnung für Überschuß aus den Pfarreinkünften) van unfer kerken to sunte Petere in der stad to Racedborch“. Später wurde bekanntlich der Restbetrag dem Domkapitel nicht mehr gezahlt.

Über die Verwaltung der Rakeburger Pfarrei gibt uns eine Urkunde von 1326 (M. U. B. VII, Nr. 4794) genaue Auskunft, in der der Herzog von Sachsen-Lauenburg der domkapitularen Tafel die Mustiner Kirche einverleibt; nämlich die Mustiner Pfarrei sollte verwaltet werden, „wie es die ordinatio des Kapitels über die Kirchen von St. Petri in Rakeburg, St. Georg und des Dorfes Schlagsdorf bestimmte“. Von dieser Verordnung sind die wesentlichen Punkte kurz angegeben. Da ja für die Ausübung der meisten kirchlichen Handlungen die Priesterweihe erforderlich war, mußte der Pfarrer „ein ewiger presbyter“, d. h. Priester sein. Die Seelsorge sollte entweder durch einen Welt- oder Ordensgeistlichen oder durch zwei Kapitelsmitglieder ausgeübt werden; jedoch wurde die St. Petri-gemeinde nie von zwei, sondern immer nur von einem Domherrn betreut. Schon aus den wenigen urkundlichen Belegen können wir den Schluß ziehen, daß in den ersten zwei Jahrhunderten Rakeburger Domherren Pfarrer von St. Petri gewesen sind. Aus der Chronik Metropolis IX, 8 (Frankfurt a. M. 1576) des berühmten Rostocker Universitätslehrers erfahren wir, daß sich unter Bischof Marquard (1309-35) ein Domherr der Seelsorgetätigkeit widmete. Um 1335 war Otto de Gronowe, ein sehr fähiges Kapitelsmitglied (später Prior und Bischof), Pfarrer. Der letzte uns urkundlich bekannte (1382) Seelsorger ist der Stifftsherr Fridericus Smethusen. Seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts, als das Domkapitel vom Papste 1401 April 21. (Original Hauptarchiv Neustrelitz) die Befehung der ihrer Tafel einverleibten Pfarrkirchen mit Weltgeistlichen erwirkte, erfüllte nicht mehr ein Domherr, sondern ein vom Kapitel, später vom Rat der Stadt bestellter Geistlicher die Seelsorgerpflichten.

Die Frage in der Visitationsordnung, ob der Pfarrer „in suo hospicio gessit“, d. h. sich in seiner Amtswohnung aufgehalten, bestätigt die selbstverständliche Tatsache, daß der Pfarrer zusammen mit den niederen Geistlichen und der Wirtschafterin im Pfarrhause wohnte.

Die Leitung der Pfarrei in geistlicher und weltlicher Hinsicht war in der Hand des Pfarrers konzentriert; seiner Aufsicht unterstanden der Kirchenvorstand, die anderen Geistlichen und der Küster der Kirche. Seine vornehmste und schönste Aufgabe war die Seelsorge, durch die er einen maßgebenden Einfluß auf das religiöse, sittliche, geistige und auch wirtschaftliche Leben der Pfarrkinder hatte. Er war verpflichtet, an Sonn- und Festtagen Messe und Predigt zu halten; er vollzog die Taufen, Eheschließungen, hörte die Beichte und legte den Beichtkindern die gebührenden Strafen, Beichtpfennige usw. auf. Er erteilte die letzte Szung und bestattete die Toten.

Bei der Kirchenvisitation von 1382 begegnet uns urkundlich zum ersten Male ein capellanus, ein Hilfsgeistlicher, über dessen Lebenswandel sich der Bischof erkundigte. Als der Pflichtenkreis des Pfarrers zu groß ward, wurde zur Unterstützung des Hauptgeistlichen ein Kleriker angestellt.

Von den Vikaren, d. h. Geistlichen, deren Haupttätigkeit in der Zelebrierung einer täglichen Messe für das Seelenheil verstorbenen Familienmitglieder des Stifters bestand, ist uns nur einer, Andreas Wagendriber, aus

einem Rentenbrief der Herzöge Bernd und Johann von Sachsen-Lauenburg vom 31. Oktober 1455 (Original Kieler Staatsarchiv) bekannt; dieser „Meßpfaſſe“ war ein tüchtiger, gewissenhafter Mann, da er ſpäter noch zum biſchöflichen Kanzler aufstieg.

Der „Glöckner oder Rükſter“ (campanarius seu custos) läutete die Glocken „an den Feſttagen der Heiligen und bei den Begräbniſſen“. Er ſorgte für die Säuberung der Kirche und hob die Gräber aus. Alljährlich mußte der Rükſter dem Pfarrer eine Weinspende machen.

Dem Pfarrer ſtanden zunächſt als Berater, dann auch als Verwalter der wirtſchaftlichen Angelegenheiten die iurati, die Kirchengesworenen, zur Seite. Da der heutige Kirchenvorſtand noch dieſelben Funktionen wie die mittelalterliche Laienvertretung inne hat, beſteht hier eine gerade, unveränderliche Linie zwiſchen Mittelalter und Neuzeit. Um 1400 lag die Verwaltung des Kirchengutes und der Einkünfte in ſeinen Händen.

Das kirchliche Leben, der Verlauf und die Beteiligung an den privaten und die ganze Gemeinde betreffenden kirchlichen Feierlichkeiten war nach genauen Satzungen geregelt. An den Sonn- und Feſttagen waren nach der Viſitationsordnung „die Bürgermeiſter, die Ratsherren und alle anderen Laien“ zum Kirchenbeſuch verpflichtet; jeder mußte einmal im Jahre dem Pfarrer beichten.

Das Interdikt, das große Nachtmittel zur Wahrung der kirchlichen Autorität, war beſonders für die Beſtattung folgenreich. Während ſolcher Strafzeit durften die Toten nicht auf dem Kirchhof, ſondern nur außerhalb beigeſetzt werden; nach Aufhebung des Interdiktes wurden die Verſtorbenen dann auf dem Gottesacker der St. Petrikirche feierlich zur letzten Ruhe gebettet.

Von der Opferfreudigkeit und dem frommen Eifer der Rakeburger Bevölkerung ſind uns nur zwei Zeugniſſe erhalten. Die beiden Figuren Maria und Johannes, die auf dem Altar der neuen St. Petrikirche ſeit 1929 neben einem kleinen Kruzifix ſinnvoll aufgeſtellt ſind, ſtanden im Mittelalter zur Seite eines großen überragenden Chriſtuskreuzes.

„de zelige Johan Blote wandeghes (früher) borghermeſter“ ſtiftete nach der genannten herzoglichen Urkunde vor 1455 für das Seelenheil ſeiner Familie eine Vikarie, d. h. eine tägliche Meſſe am Altar Symonis und Jude Katherine und Margarete; er ſtattete die Meßfründe mit 300 Mark, die dem Geiſtlichen jährlich 20 Mark Renten einbrachten, aus.

Wenn auch die St. Petrikirche ſchon rein äußerlich von dem wuchtigen Dom überſchattet wurde, ſo hat ſie doch für die Inſelbewohner als religiöſe Kraftquelle gerade durch die ſo wichtige ſeelsorgeriſche Wirkſamkeit des Stadtpfarrers mehr bedeutet als der prächtige, große Meß- und Chordienſt der zahlreichen Domgeiſtlichkeit.